Gymnasiast und Hochschüler als Einbrecher.

Ein erschütterndes Bild jugendlicher Versunkenheit entrollte sich gestern nachmittags im Olmützer Schwurgerichtssaale. Auf der Anklagebank saßen zwei neunzehnjährige Burschen, der Realschüler Robert K l o ß aus Olmütz, der Rechtshörer Johann S c h i l b e r s k y , – beide des Einbruchsdiebstahles bezichtigt. Die Anklageschrift des Staatsanwaltes legt dem jugendlichen Paare folgendes zur Last.

[…]

Die Verhandlung, der Herr Vizepräsident W o n d r e y s präsidierte, war reich an interessanten Motiven. Beide Angeklagten, blasse, schlanke Jünglinge, deren ganzes Exterieur die Herkunft aus guten Häusern zeigte, waren geständig. Uebereinstimmend erzählten sie, wie sie ihre Einbrüche vollführt hatten. Sie deuteten u. a. an, durch das Gift von Sherlock-Holmes-Geschichten – (hier würde durch eine gründliche Säuberung des Büchermarktes ein Staatsanwalt sich unsterbliche Verdienste erringen können!) – den primären Impuls erhalten zu haben. Es klang wie eine Ausrede. Sie glaubten auch, sich auf Karl May ausreden zu dürfen, – ein Beweis, daß sie ihn entweder gar nicht gelesen oder zumindesten nicht verstanden haben. May ist tief sittlich. In allen seinen Geschichten wird das Gute belohnt und das Böse bestraft. Hätten sie ihn gelesen, dann hätten sie sicherlich einen klareren Begriff des Unterschiedes zwischen „Mein“ und „Dein“ erhalten, als sie ihn hatten. Mit väterlichem Wohlwollen fragte sie der Präsident wiederholt, was sie sich eigentlich gedacht haben mochten, als sie jene schmählichen Handlungen begingen? Da schwiegen sie. Und so stand man denn – Geschworene, Richter und Auditorium – vor einer Unbegreiflichkeit, wie man diese beiden jungen Leute sah und gleich hinter der Anklagebank, als fühlte sie sich mitschuldig, zuweilen krampfhaft aufschluchzend, eine gebrochene Mutter … So sehr sich unser Rechtsempfinden dagegen sträuben man, so planmäßig und raffiniert ausgeübte Diebereien, wie sie von diesem jugendlichen Paare ausgeübt wurden, achselzuckend dem reichhaltigen Faszikel „Jugendeselei“ einzuverleiben: so sehr und noch mehr mag sich die Menschlichkeit dagegen auflehnen, durch einen harten, wenn auch im strafgesetzlichen Sinne theoretisch korrekten Urteilsspruch zwei jungen, talentvollen Existenzen die sozialen Pfade in das kaum aufgetane Leben zu verrammeln, den Weg zur Umkehr und sittlichen Läuterung durch die Barrikade strafgesetzlicher Paragraphen ein für allemal abzusperren. Zu dieser Erkenntnis noch der Hinblick auf die Tatsache, daß der zugefügte Schaden – und dieser ist es doch in erster Linie, den das Gesetz in Augen hat – längst gut gemacht worden ist: führte die Geschworenen zu dem dankenswerten Entschlusse, die Schuldfragen mit erdrückenden Stimmenmehrheit zu v e r n e i n e n . Dem entsprechend fällte der Gerichtshof einen F r e i s p r u c h . Aus dem stark besetzten Zuschauerraume löste es sich wie ein Seufzer der Erleichterung, – man fühlte wieder einmal deutlich die große, erlösende Idee unserer Geschworenengerichte: die graue – ach, sehr graue! – Theorie des Strafgesetzes durch humane Praxis still und freudig auszugleichen.

Aus: Mährisches Tagblatt, Olmütz. 29. Jahrg., Nr. 217, 22.09.1908, Seite 5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018